

RS Vwgh 1998/2/26 97/07/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §290;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

Rechtssatz

Die privatrechtlichen Bestimmungen über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf andere übertragen werden können, gelten auch für das öffentliche Gut. Auch für öffentliche Sachen ist es die Privatrechtsordnung, die im Verhältnis zu den Bürgern eine umfassende Regelung zur unmittelbaren Anwendung bereitstellt (Hinweis Spielbühler in Rummel I/2, RZ 1 zu § 290 ABGB).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070206.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at